



Protokollauszug vom

06.07.2022

Departement Technische Betriebe / Stadtwerk Winterthur:

Projekt-Nr. 20 784, Abwasserreinigungsanlage (ARA); Gebundenerklärung von 5 500 000 Franken für Planung Phase Bauprojekt Erstellung einer Stufe Mikroverunreinigungen, Erneuerung Biologie und Filtration

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.22.477-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für die Planung Phase Bauprojekt für die Erstellung einer Stufe zur Elimination von Mikroverunreinigungen (organische Spurenstoffe) und die Erneuerung der Biologie sowie der Filtration in der Abwasserreinigungsanlage im Gesamtbetrag von rund 5 500 000 Franken (exkl. MwSt.) werden gestützt auf die einschlägigen Normen der Gewässerschutzgesetzgebung und § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und der Investitionsrechnung der Betriebe, Projekt-Nr. 20784, belastet.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses wird nach dem Beschluss des Stadtrats mit Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs) durch die Stadtkanzlei amtlich publiziert.
3. Die Medienmitteilung gemäss Beilage wird genehmigt.
4. Ziffer 4.1 der Begründung wird nicht veröffentlicht.
5. Mitteilung an: Departement Technische Betriebe, Departement Bau, Finanzamt, Finanzkontrolle, Stadtkanzlei (zur amtlichen Publikation) und Stadtwerk Winterthur.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Simon', with a stylized, flowing script.

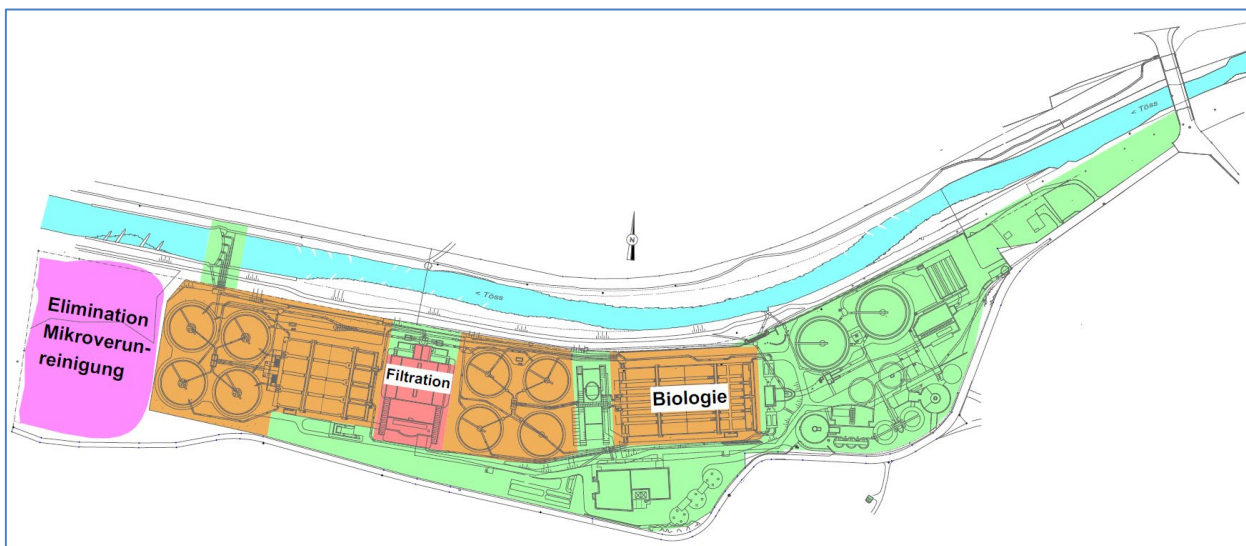
A. Simon

Begründung:

1 Ausgangslage

Die Abwasserreinigungsanlage (ARA) verarbeitet das Abwasser der Stadt Winterthur und verschiedener Gemeinden im Rahmen vertraglicher Regelungen²⁵. Heute wird das Abwasser von über 140 000 Menschen in vier Verfahrensstufen gereinigt und danach in die Töss abgeleitet. Die ARA hat heute einen guten Ausbaustandard. Gleichwohl verlangen die laufend aktualisierte Gewässerschutzgesetzgebung, die Weiterentwicklung der Technik und der altersbedingte Ersatz gewisser Anlagenteile Investitionen in die ARA. Da die einzelnen Verfahrensstufen eng verbunden sind, gegenseitige Abhängigkeiten bestehen und alle Um- und Neubauten unter Vollbetrieb erfolgen müssen, ist eine umfassende, qualitativ hochstehende Investitionsplanung entscheidend für die ARA. Folglich werden solche Investitionen teils über Jahrzehnte im Voraus geplant²⁶.

Übersicht der Investitionen



Die braun und rot gefärbten Anlagenbereiche sind zu sanieren und auf den neuen Stand der Technik zu bringen. Die rosa Fläche ist vorgesehen für die neu zu erstellenden bzw. zu ergänzenden Einrichtungen für die Elimination von Mikroverunreinigungen.

²⁵ Art. 1 ff. Verordnung über die Siedlungsentwässerung (VSE), vom 5. Juni 2000 i.V.m. Art. 4 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Siedlungsentwässerung vom 4. Juli 2001

²⁶ Vgl. dazu u.a. «Abwasserreinigungsanlage (ARA); Bau der fünften Reinigungsstufe und Ausbau der Schlammbehandlung sowie Neubau des Anlagezulaufs; Auftrag zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen (Zonenplanänderungen / Rodungen)» vom 14. Juli 2021 (SR.21.566-1)

2 Anstehende Investitionen in der ARA

2.1 «Hard West»

Neue Reinigungsstufe zur Elimination von Mikroverunreinigungen (organische Spurenstoffe)

Am 1. Januar 2016 wurde die eidgenössische Gewässerschutzgesetzgebung dahingehend geändert, als dass die ARA eine neue fünfte Reinigungsstufe für die Entfernung von Mikroverunreinigungen bauen muss (insbesondere Art. 61a GSchG²⁷ i.V.m. Anhang 3.1 Ziff. 2 Nr. 8 GSchV²⁸). Der Bund finanziert 75 Prozent der Erstinvestitionen für eine solche Reinigungsstufe mittels einer gesamtschweizerischen Abwasserabgabe. Bis zur Inbetriebnahme der neuen Stufe ist Stadtwerk Winterthur verpflichtet, gestützt auf Artikel 60b Gewässerschutzgesetz diese Abgabe für die Finanzierung der Abgeltung von Massnahmen zur Elimination von organischen Spurenstoffen im Abwasser zu leisten. Die Höhe der Abgabe richtet sich nach der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner der an die ARA angeschlossenen Gemeinden²⁹. Die neue Reinigungsstufe erfordert u.a. eine Erweiterung der heutigen Anlagenfläche nach Westen.

Erneuerung Biologie

Aufgrund der gewässerschutzrechtlichen Einleitbewilligung des Kantons Zürich vom 6. Januar 2014³⁰ ist Stadtwerk Winterthur verpflichtet, die Reinigungsleistung der Stufe Biologie³¹ betreffend die Elimination von Nitrat auf 70 Prozent zu erhöhen. Dazu müssen neue Verfahren eingesetzt werden. Die teilweise mehr als fünfzigjährigen Biologie- und Nachklärbecken müssen umgebaut und teilweise neu erstellt werden. Zum Zeitpunkt des Ersatzes wird zudem die elektromechanische Ausrüstung 25 Jahre oder älter sein und hat damit ihre Lebensdauer erreicht; sie muss ebenfalls ersetzt werden. Dasselbe gilt für die gesamte elektrische Mess-, Regel-, Steuer- und Leittechnik (EMSRL).

Erneuerung Filtration

Die neue Reinigungsstufe zur Elimination von Mikroverunreinigungen bedingt unterschiedliche Umbauten und Anpassungen in der bestehenden Filtration³². Es sind zusätzliche Filterbehälter erforderlich, die im heutigen Gebäude keinen Platz finden; daher wird dieses gegen Norden vergrössert. Auch hier müssen die elektromechanische Ausrüstung und die gesamte elektrische Mess-, Regel-, Steuer- und Leittechnik (EMSRL) aufgrund ihres Alters ersetzt werden.

²⁷ Bundesgesetz über den Schutz von Gewässern (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991 (SR 814.20)

²⁸ Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201)

²⁹ Vgl. «Abwasserreinigungsanlage (ARA) Hard – Abgabe für die Finanzierung der Abgeltung von Massnahmen zur Elimination von organischen Spurenstoffen an den Bund; Gebundenheitserklärung und Ausgabenfreigabe von 979 497 Franken zu Lasten der Erfolgsrechnung von Stadtwerk Winterthur» vom 30. August 2017 (SR.17.744-1)

³⁰ Baudirektion Kanton Zürich, Bewilligung AWEL vom 6. Januar 2014

³¹ In der biologischen Reinigungsstufe werden die verbliebenen Nährstoffe abgebaut und in Biomasse umgewandelt.

³² Die Filtration ermöglicht die Reduktion von feinsten Partikeln und die weitere Reduktion der Phosphate.

2.2 «Hard Ost»

Neubau Anlagenzulauf

Der Anlagenzulauf wurde in den Jahren 2013 bis 2015 für eine weitere Nutzungsdauer von 15 Jahren saniert und erreicht Anfang der 2030er Jahre das Ende seiner technischen Lebensdauer. Bereits im Stadtratsbeschluss³³ aus dem Jahr 2013 wurde festgehalten, dass innerhalb dieser 15 Jahre ein Konzept für einen zukunftsorientierten Anlagenzulauf zu erarbeiten sei.

Es wurden erste Planungsarbeiten (u.a. eine Variantenstudie) ausgeführt. Dabei zeigte sich, dass der Anlagenzulauf neugestaltet und zusätzlich darauf ausgerichtet werden muss, dass eine Abwassermenge von bis zu 300 000 Einwohnergleichwerten in der ARA verarbeitet werden kann (heute 190 000 Einwohnergleichwerte). Mit dem neuen Anlagenzulauf werden auch Becken, Gebäude und elektromechanische Ausrüstungen ersetzt bzw. neu erstellt. Nahezu alle Bauten stammen aus den 1960er Jahren und entsprechen nicht mehr den aktuellen Standards. Neben der Erhöhung der Kapazität werden mit dem neuen Anlagenzulauf eine zusätzliche Redundanz geschaffen, ungünstige hydraulische Verhältnisse verbessert und die Sicherheit im Fall einer Havarie erhöht.

Ferner kann durch den neuen Zulauf die Zufahrt zur ARA für Lastwagen verbessert werden – diese werden insbesondere für den Transport von entwässertem und nicht entwässertem Klärschlamm, Maschinen und Verbrauchsmaterial benötigt.

2.3 «Hard Mitte»

Ausbau Schlammbehandlung

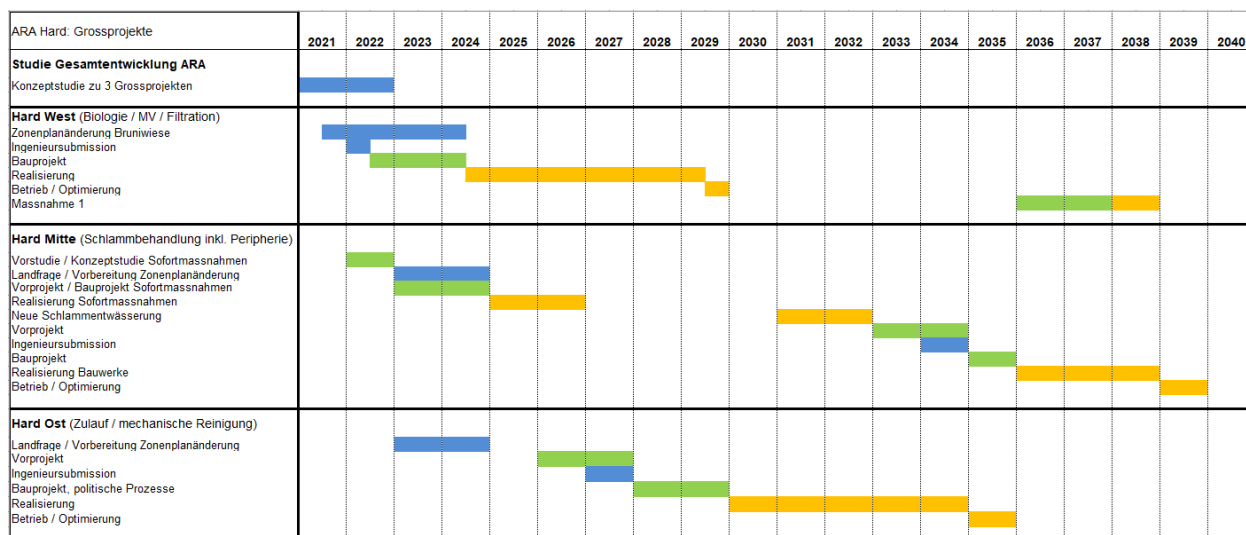
In der Winterthurer ARA wird auch Schlamm von anderen ARA (u.a. ARA Seuzach, ARA Pfungen) behandelt. Aufgrund des angenommenen Bevölkerungswachstums und der daraus resultierenden Erhöhung der Abwassermenge muss die Schlammbehandlung ebenfalls ausgebaut werden.

2.4 Zeitlicher Ablauf und Abhängigkeiten

Die dargestellten Um- und Neubauten in der Winterthurer ARA stellen mehrere Grossprojekte dar, die zwingend in Etappen und eng aufeinander abgestimmt erfolgen müssen, da auch während des Um- bzw. Neubaus die Reinigung des Abwassers jederzeit gewährleistet werden muss. Der nachfolgende Zeitplan zeigt auf, wie die drei Grossprojekte aufeinander abgestimmt sind. Obwohl die Bautätigkeiten teilweise erst Mitte der 2030er Jahre und die Inbetriebnahme der

³³ Vgl. «Bezeichnung der Aufwendungen von Fr. 2 060 000.-- für die Sanierung des Anlagenzulaufs als gebundene Ausgabe» vom 27. März 2013 (SR.13.336-1)

neuen Schlammbehandlung erst kurz vor dem Jahr 2040 erfolgen werden, muss aufgrund der hohen Komplexität und der langen Entscheidungswege (Genehmigungen von Bund und Kanton, Zonenplanänderungen etc.) bereits jetzt mit der Planung und den ersten Arbeiten begonnen werden.



3 Projekt «Hard West»

3.1 Erkenntnisse aus dem Vorprojekt (SIA Phase 31 Etappe 1 und 2)

Am 21. Februar 2018 wurde der Planungskredit für das erweiterte Vorprojekt Etappe 1³⁴ und am 26. Mai 2021 derjenige für das erweiterte Vorprojekt Etappe 2³⁵ in der Höhe von je 1,5 Millionen Franken freigegeben und die Ausgaben für gebunden erklärt. Während Etappe 1 nahezu abgeschlossen ist, wird derzeit noch an der Etappe 2 gearbeitet.

Neue Reinigungsstufe zur Elimination von Mikroverunreinigungen

Im erweiterten Vorprojekt (Etappe 1) wurden unterschiedliche Verfahren für die Elimination von Mikroverunreinigungen nach verschiedenen Kriterien (u.a. technische Machbarkeit, Kosten, Ökologie, Platzbedarf) umfassend evaluiert. Letztlich setzte sich das Verfahren mit granulierter Aktivkohle durch. Dieses überzeugte insbesondere durch die Möglichkeit, die granulierten Aktivkohle zu reaktivieren und damit die CO₂-Bilanz zu verbessern. Ausserdem erfolgen mit diesem Verfahren keine Kapazitätseinschränkungen in der Faulung.

³⁴ Vgl. «Abwasserreinigungsanlage (ARA), Planungskredit Erstellung Stufe Elimination Mikroverunreinigungen, Erneuerung Biologie und Filtration – Gebundeneerklärung, Ausgabenfreigabe und Vergabe Gesamtleiter» vom 21. Februar 2018 (SR.18.112-1)

³⁵ Vgl. «Abwasserreinigungsanlage (ARA), Planungskredit Stufe 2 Erstellung einer Elimination Mikroverunreinigungen, Erneuerung Biologie und Filtration – Gebundeneerklärung, Ausgabenfreigabe» vom 26. Mai 2021 (SR.21.406-1)

Zur Umsetzung dieses Verfahrens muss ein Neubau innerhalb der Parzelle der ARA – jedoch ausserhalb der Zone für öffentliche Bauten – erstellt werden. Entsprechend wird derzeit zusammen mit dem Departement Bau eine Zonenplanänderung vorbereitet.

Erneuerung Biologie

In der Etappe 1 konnte festgestellt werden, dass die Becken der Biologie West lediglich saniert und folglich nur die Becken der Biologie Ost abgerissen und neu erstellt werden müssen. Damit kann die Erneuerung der Biologie voraussichtlich kostengünstiger als mit anderen Verfahren erfolgen. Zudem wird der Verbrauch grauer Energie gegenüber einem kompletten Neubau der Biologie reduziert.

Erneuerung Filtration

Durch die Entscheidung, die Elimination von Mikroverunreinigungen mittels granulierter Aktivkohle vorzunehmen, sind auch verschiedene Anpassungen an der Filtration notwendig (u.a. Vergrösserung der Kapazität durch Erhöhung bestehender Filterzellen und Anbau sechs zusätzlicher Filterzellen).

In der Etappe 2 begann die Verfahrenskoordination mit städtischen und kantonalen Ämtern sowie die Arbeit an diversen Ausführungskonzepten. Ausserdem läuft die Suche nach Kompensations- und Aufwertungsmöglichkeiten für die Erweiterung der heutigen Anlagenfläche.

3.2 Bauprojekt (SIA Phasen 32 und 33)

Die mit diesem Beschluss zur Ausführung freigegebene Bauprojektphase umfasst die SIA-Phasen 32 (Bauprojekt) und 33 (Bewilligungsverfahren) für die Erstellung einer Stufe zur Elimination von Mikroverunreinigungen (organische Spurenstoffe) und die Erneuerung der Biologie sowie der Filtration in der Abwasserreinigungsanlage. Im Zuge des Bauprojekts erfolgen u.a. folgende Arbeiten:

- Kostenschätzung des Ausführungsprojekts mit einer Genauigkeit von +/- 10 Prozent.
- Erstellung des Bauprojekts mit Nutzungsvereinbarung, Projektbasis, Konzepten, Plänen, Beschrieben, Modellen etc.
- Erstellung eines detaillierten Ablauf- und Terminplans des Gesamtprojekts.
- Erstellung Auflageprojekt mit Baueingabe- und Auflageplänen und der dazugehörenden Dokumentation.
- Gesuche für Spezialbewilligungen und Konzessionen
- Projektdokumentation

Dafür sind insgesamt Ausgaben in der Höhe von 5,5 Millionen Franken eingeplant.

Ausführungsprojekt und Realisierung

Die finanziellen Mittel für das Ausführungsprojekt bzw. die Realisierung (SIA-Phasen 41, 51, 52 und 53) werden erst nach erfolgter Zonenplanänderung und erteilter Baubewilligung (Bauprojekt bis und mit SIA-Phase 33 abgeschlossen) dem Stadtrat zum Entscheid unterbreitet. Aufgrund der heutigen Projektplanung wird der Stadtrat Ende 2024 darüber befinden.

4 Kosten

4.1 ...

4.2 Investitionsplanung

Das Vorhaben ist wie folgt in der Investitionsplanung des Verwaltungsvermögens der Betriebe im Budget 2022 eingestellt:

Projekt-Nr.	20784
Projektbezeichnung	ARA Biologie/MV/Filtration

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
504062	Wasser/Energiever- und Entsorgung	§	75 000 000
630000	Investitionsbeiträge vom Bund		-15 000 000
Gesamtkredit			60 000 000

Jahr	Kostenart 504062	Kostenart 630000	Gesamtbetrag
2022	1 500 000		1 500 000
2023	3 500 000		3 500 000
2024	7 500 000		7 500 000
2025	9 500 000		9 500 000
2026	20 000 000		20 000 000
Noch nicht genauer zugeordnet	33 000 000	-15 000 000	18 000 000
TOTAL	75 000 000	-15 000 000	60 000 000

Die Investitionsplanung wird von Stadtwerk Winterthur mit dem Budget 2023 wie folgt angepasst (grobe Schätzung):

Es ist zu beachten, dass dies nicht die finalen Projektkosten sind. Diese werden erst nach der mit dem vorliegenden Kredit beantragten Phase ermittelbar sein. Somit werden sich diese Beträge im Antrag für den Ausführungskredit nochmals ändern³⁶.

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
504062	Wasser/Energiever- und Entsorgung	§	107 500 000
630000	Investitionsbeiträge vom Bund		-15 000 000
Gesamtkredit			92 500 000

Jahr	Kostenart 504062	Kostenart 630000	Gesamtbetrag
2022 ³⁷	300 000	0	300 000
2023	2 400 000	0	2 400 000
2024	2 300 000	0	2 300 000
2025	17 000 000	-5 000 000	12 000 000
2026	30 000 000	-5 000 000	25 000 000
2027	30 000 000	-5 000 000	25 000 000
2028	20 000 000	0	20 000 000
2029 ³⁸	0	0	0

4.3 Finanzielle Risiken

Obwohl sich die für die Umsetzung des Projekts «Hard West» zwingend erforderliche Zonenplanänderung noch im politischen und behördlichen Genehmigungsprozess befindet³⁹, müssen die Planungsarbeiten weitergeführt werden, um den Zeitplan einzuhalten (vgl. Ziff. 2.4). Würden die Arbeiten bis zum Entscheid über die Zonenplanänderung gestoppt, könnten die Fristen von Bund und Kanton betreffend Einleitbewilligung und Bau der neuen Reinigungsstufe zur Elimination von Mikroverunreinigungen nicht mehr eingehalten werden. Da alle drei Projekte («Hard West», «Hard Mitte», «Hard Ost») zeitlich aufeinander abgestimmt sind, würde dies auch zu Verzögerungen bei den weiteren Projekten führen. Auch wenn deren Baustart teils erst in zehn Jahren erfolgen wird, sind sie auf eine planmässige Abwicklung des Projekts «Hard West» angewiesen, ansonsten beispielsweise der Anlagezulauf nicht rechtzeitig auf das prognostizierte Bevölkerungswachstum hin vergrössert werden kann (vgl. Ziff. 2.2).

³⁶ Die Kostenschätzungen haben sich gegenüber früheren Schätzung bereits massgeblich verändert (u.a. aufgrund zusätzlich notwendigen Baumassnahmen, Dimensionierung auf 300 000 Einwohnergleichwerte, Teuerung).

³⁷ nur zur Info hier aufgeführt, im Budget 2023 ist es ab 2023 ersichtlich

³⁸ Reserven von ca. 5 Millionen Franken sind pauschal im letzten Jahr eingeplant. Mit der definitiven Freigabe des Baukredites wird eine genauere Schätzung der Kostenaufteilung möglich sein.

³⁹ Die Zonenplanänderung benötigt einen Entscheid des Winterthurer Stadtparlaments.

Sollte die Zonenplanänderung nicht genehmigt werden, müssten jedoch die voraussichtlich bis dann angefallenen Kosten für das Projekt «Hard West» in der Höhe von rund 4 Millionen Franken abgeschrieben werden.

5 Gebundenerklärung

5.1 Rechtsgrundlagen

Gebundene Ausgaben der Investitionsrechnung über 300 000 Franken sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären⁴⁰.

Gemäss § 103 Gemeindegesetz⁴¹ gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch den Entscheid eines Gerichts oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

5.2 Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung⁴² ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass die Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltungspflicht gemäss § 5 Gemeindeverordnung zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung gesetzlicher Auflagen und Vorschriften. Dies bedingt, dass die ARA entsprechend den gesetzlichen Anforderungen des Gewässerschutzes erstellt, verbessert, unterhalten und betrieben werden muss⁴³.

Im Speziellen muss die ARA bis spätestens 2025 gemäss der kantonalen Einleitbewilligung ihre Reinigungsleistung in der Reinigungsstufe Biologie erhöhen, ansonsten würde die Bewilligung hinfällig (vgl. Ziff. 2.1).

Der Bau der neuen Reinigungsstufe für die Elimination von Mikroverunreinigungen ist gestützt auf die Gewässerschutzgesetzgebung (vgl. Ziff. 2.1) eine zwingende, bundesrechtliche Vorgabe und muss rechtzeitig in Betrieb sein.

⁴⁰ Art. 22 Abs. 1 lit. b VVFH

⁴¹ Gemeindegesetz (GG) vom 20. April 2015 (LS 131.1)

⁴² Gemeindeverordnung (VGG) vom 29. Juni 2016 (LS 131.11)

⁴³ U.a. § 14 f. Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974 (LS 711.1)

5.3 Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Die örtliche Gebundenheit ist durch den heutigen Standort der ARA gegeben. Er kann aufgrund der geografischen Anforderungen (Gewässernähe, tiefster Punkt der Stadt) kurz- und mittelfristig nicht verändert werden.

Kantonale und bundesrechtliche Vorgaben legen fest, welche Um- und Ausbauten (neue Reinigungsstufe, höhere Reinigungsleistung; vgl. Ziff. 2.1) zwingend notwendig sind.

Zur Einhalten der vorgegebenen Endtermine für die Erstellung der Neu- und Umbauten müssen die Planungsarbeiten zwingend weitergeführt werden. Es besteht aufgrund der aufwendigen Verfahrensschritte bzw. der langen Verfahrensdauer kein erheblicher zeitlicher Spielraum.

5.4 Gebundenerklärung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen erweist es sich, dass im Sinne von § 103 Absatz 1 GG weder örtlich, sachlich noch zeitlich ein erheblicher Handlungsspielraum vorliegt. Die Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und zulasten der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 20 784, zu belasten.

6 Termine

Es ist vorgesehen, die Ausschreibung für den Generalplaner unmittelbar nach vorliegendem Stadtratsbeschluss vorzunehmen, um den zeitlichen Ablauf gemäss Ziffer 2.4 einhalten zu können.

7 Externe und interne Kommunikation

Die Öffentlichkeit wird über diesen Beschluss und über den Beschluss betreffend Genehmigung des Submissionsverfahrens und der Vergabekriterien für die Beschaffung der Gesamtprojektleitung ARA⁴⁴ mittels einer gemeinsamen Medienmitteilung (vgl. Beilage I) informiert.

⁴⁴ Vgl. «Abwasserreinigungsanlage (ARA); Erstellung einer Stufe Mikroverunreinigungen, Erneuerung Biologie und Filtration – Genehmigung des Submissionsverfahrens und der Vergabekriterien für die Beschaffung der Gesamtprojektleitung» vom 6. Juli 2022 (SR.22.xxx)

8 Veröffentlichung

Dieser Beschluss wird teilweise veröffentlicht. Gestützt auf § 23 Absatz 2 litera e IDG⁴⁵ i.V.m. Artikel 3 Absatz 3 VVO InfV⁴⁶ wird auf die Veröffentlichung der Ziffer 4.1 der Begründung verzichtet, da die Anbietenden aufgrund der aufgeführten Kosten im Rahmen der Submission die maximale Zahlungsbereitschaft der Stadt Winterthur ableiten können und damit die Gefahr überhöhter Preiseangebote bestünde.

9 Amtliche Publikation

Gemäss Artikel 28 Absatz 2 Verordnung über den Finanzhaushalt sind Beschlüsse des Stadtrates und der Zentralschulpflege über die Bewilligung gebundener Ausgaben von einmalig über einer Million Franken und von jährlich wiederkehrend über 250 000 Franken mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren. Gegen die vorliegende Gebundenerklärung kann somit gestützt auf § 11 Absatz 1 und § 19 Absatz 1 litera c VRG⁴⁷ innert fünf Tagen ab Publikation Rekurs in Stimmrechtssachen wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte beim Bezirksrat Winterthur erhoben werden.

Beilage:

Beilage I Medienmitteilung

⁴⁵ Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom 12. Februar 2007 (LS 170.4)

⁴⁶ Vollzugsverordnung zur Informationsverordnung (VVO InfV) vom 19. Mai 2021

⁴⁷ Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) vom 24. Mai 1959 (LS 175.2)